

Allgemeine Bestimmungen und Angaben für die Strompreise 2025

1. Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif:	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif:		alle übrigen Stunden

Die Gemeindewerke Galgenen können aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend verschieben. Die Kosten für die Netznutzung, die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromverordnung (StromVV) werden auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

2. Elektrische Energie

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird je ein separater Preis in Rappen pro Kilowattstunde für Sommer und Winter angewendet.

3. Netznutzung

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung.

Der Kommunikations-Anschluss ist für Kunden, welche die Energie am freien Markt beziehen (>100 MWh) oder den Herkunftsnachweis ausserhalb der Gemeindewerke Galgenen abrechnen.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid AG situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

5. Einspeisevergütungssystem (Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a (EnG) vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie (BFE) legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderungsabgabe fest. Darin enthalten sind auch die Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische.

6. Stromreserve des Bundes

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und Verträge mit Notstromgruppen. Der Bund hat in einer Verordnung angeordnet, dass diese Kosten über Swissgrid verrechnet werden. Swissgrid weist diese nicht von ihr verursachten Kosten über einen separaten Tarif 'Stromreserve Bund' aus.

Die Kostensätze wie in den Punkten 4-6 beschrieben sind reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben sind und an Swissgrid und Pronovo weitergeleitet werden.

7. Blindenergie

Die publizierten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor Tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde (kVarh) im Hoch- und im Niederpreis **Rp. 4.50/kVarh** (exkl. MwSt.) zu entrichten.

8. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Gemeinwesen und Konzessionsabgaben. Diese Abgaben werden jährlich angepasst.

9. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1%.

10. Messung

Die gesamte elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Zähler gemessen.

11. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt für die Tarifgruppen EMN 050 viermal pro Jahr (quartalsweise).

Für die Tarifgruppen (EMN 100, EMN 100 NS und EMN 100 MS) erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.

Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit Fr. 35.00 (exkl. MwSt.) verrechnet.

12. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis für leerstehende Wohnungen und unbenutzte Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

13. Reglement

Im Weiteren gilt das Reglement, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die GWG.

14. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2025.

Gemeindewerke Galgenen

Tischmacherhof 4, 8854 Galgenen, Telefon 055 450 24 80, ew@galgenen.ch, www.galgenen.ch